**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]

**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz

**Band:** 39 (1956)

Heft: 3

Artikel: Religion und Moral

Autor: H.G.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-410510

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# **Religion und Moral**

Heute ist noch in sehr weiten Kreisen die Ansicht herrschend, eine religionslose Sittlichkeit sei unmöglich, mit der Religion müsse auch jede Moral zusammenbrechen. So sehen wir uns denn immer wieder neu vor die Frage gestellt nach dem Verhältnis von Religion und Sittlichkeit. Einen beachtenswerten Beitrag zur Abklärung dieses Problems liefert Dr. Hellmuth Stofer, Zivilgerichtspräsident in Basel, in seiner wissenschaftlichen Abhandlung «Ueber das ethische Werturteil».\*) Die berufliche Stellung des Verfassers sowie die Bedeutsamkeit seiner Ausführungen rechtfertigen es, daß gerade auch Freidenker von seinen Gedanken zu dem Problem Religion und Sittlichkeit Kenntnis nehmen, dem er im Zusammenhang mit seinen umfassenden wertphilosophischen Erörterungen ein besonderes Kapitel widmet.

Stofer zeigt zunächst, daß der Urgrund des religiösen Erlebens nicht zur inhaltlichen Bestimmung des ethisch richtigen Verhaltens ausreichen kann: «Von einer Eindeutigkeit der Religion, als einer Quelle für das ethische Bewußtsein, kann nicht die Rede sein (S. 86)». Aber noch vielfältiger als die widersprechende Deutung des Urgrundes der religiösen Erlebnisse sind die Widersprüche des praktischen Verhaltens, wie eine kleine Blütenlese von religiösen Geboten und Verboten (S. 89/90) zu erweisen vermag. «Nach römisch-katholischer Auffassung ist die Ehe, wenn sie konsumiert ist, unauflösbar, eine Scheidung unwirksam und verboten, nach protestantischer Lehrmeinung dagegen statthaft. Für Katholiken stellt ein keusches Leben um Christi willen eine höhere Lebensform dar als eine Ehegemeinschaft. Dem Mohammedaner ist eine Mehrehe gestattet; es besteht die religiöse Pflicht, Nachkommen zu zeugen; das letztere gilt auch für die Juden. Das Christentum verbietet die Mehrehe, einige verschwindende Ausnahmen vorbehalten. Nach katholischem Glauben ist bei der Geburt das Leben des Kindes dem der Mutter vorzuziehen, wenn nicht beide am Leben erhalten werden können. Alte Religionen kannten das direkte Menschenopfer, so Mexiko (bei Frühjahrsfesten), die alten Juden (Abraham und Isaak), die Griechen (Iphigenie), die Germanen

<sup>\*)</sup> Verlag für Recht und Gesellschaft AG, Basel 1955. 191 Seiten, Preis gebunden Fr. 20.—.

(Frühjahrsfeste bei Alt-Upsala bis zum 10. Jahrhundert nach der Zeitrechnung). Bis in die Neuzeit werden Andersgläubige verfolgt und bisweilen mit dem Tode bestraft. Im Mittelalter verbrannte man Hexen und Menschen, die mit dem Teufel im Bund standen. Aus religiösen Gründen werden Eroberungskriege geführt, Kreuzzüge unternommen und fremde Völker ausgerottet. Alte Religionen kannten Tierkulte, und auch heute noch werden in weiten Gebieten Asiens Tiere für heilig gehalten (wogegen wir sie schlachten, häuten und essen). Aus religiösen Gründen wird der Fleischgenuß beschränkt (Katholiken am Freitag, Fischgenuß erlaubt) oder verboten, bei Juden Schweine, Hasen und dergleichen. Andere Religionen verbieten Weingenuß, wogegen der Wein im Christentum als Mittel der Transsubstantiation der Gottheit oder wenigstens als Symbol für den Tod des Gottessohnes dient. Für Mohammedaner ist der Freitag, für die Juden der Samstag und für die Christen der Sonntag ein Feiertag, an dem man nicht arbeiten soll.» — Diese Mannigfaltigkeit der ethischen Vorschriften, die auf religiöses Leben der Völker zurückgehen, verunmöglichen eine Begründung der Ethik auf einen geoffenbarten Glauben, solange man nicht grundsätzlich, logisch oder national, beweisen kann, was denn nun eine richtige Offenbarung ist. Jede Offenbarungsreligion ist historisch, empirisch und relativ, d. h. ihre Erkenntnisaussagen sind von zufälligen Umständen abhängig und können nur für gewisse Verhältnisse gültig sein. Sie sind nicht ausreichend zur Gewinnung allgemeingültiger sittlicher Normen.

Auch die Heilsgeschichte des Menschengeschlechts hat man, wie Stofer dartut, verschieden aufgefaßt: so sah man den Sinn des ethischen Verhaltens in der Herbeiführung eines langen, mit Glücksgütern gesegneten irdischen Lebens oder im ewigen Leben des auserwählten Volkes oder in einem ewigen Leben innerhalb einer wiedergeborenen Menschheit oder in einem ewigen Einssein mit der Gottheit, in Zielen, die man durch Entsagung von weltlichen Gelüsten, durch Einhalten einer Menge von Geboten und Verboten oder in bestimmten Kulthandlungen zu erreichen sucht. Alle diese Annahmen beruhen auf Offenbarung, also auf religiösem Erleben, werden nicht mit dem Verstand entgegengenommen, sondern mit dem Herzen. — Die durch Religion gegebenen oder erkannten Zwecke rechtfertigen jedes Mittel, das zu ihrer Erreichung dient, ohne Rücksicht auf die begleitenden Gefühle der Handelnden oder Betroffenen: eine Strafe als Vergeltung sündhaften Tuns mag grausam sein, wenn sie nur wirksam ist; die

Schaffung eines Gottesreiches mag den Untergang ganzer Völker, die sich etwa widersetzen, herbeiführen, die Menschen mögen im Gottesreich glücklich sein oder verzweifeln, Hauptsache ist, daß die Zwecke der Gottheit erreicht werden, die das Universum zu ihrer eigenen Ehre erschaffen hat.

Stofer hält die Ableitung der Ethik aus der Religion auch schon deshalb für unmöglich, weil die Religionen selbst einen Prozeß der Versittlichung durchgemacht haben. Er erstreckt sich von den Versuchen, durch Opferung von Menschen, Tieren oder Früchten die Gottheit sich gnädig zu stimmen bis zu der Einsicht vom alleinigen Wert eines sittlichen Lebenswandels. «So kam schon im alten Aegypten die Meinung auf, die Rechtschaffenheit des armen Mannes bedeute mehr als der dem Gott gespendete fette Ochse des reichen Mannes. Während frühere Religionen den Göttern sexuelle Gefühle zubilligten, wird dies heute als anstößig und einer Gottheit unwürdig empfunden, ebenso wird ihr heute die Rache abgesprochen und durch den Begriff der Gerechtigkeit ersetzt; sie straft auch nicht grausam, sondern, wie Dante über dem Inferno schrieb, aus göttlicher Liebe, wenn sie die von ihr geschaffene, mißratene Kreatur der ewigen Verdammnis überantwortet (statt sie kurzerhand zu vernichten). Früher glaubte man z. B. in Aegypten durch Magie, d. h. bestimmte Formeln, deren Besitz man für teures Geld von den Priestern erlangte, im Jenseits den richtigen Pfad in der Unterwelt zu finden, wogegen man heute mehrheitlich annimmt, für das jenseitige Wohlergehen sei der diesseitige Lebenswandel entscheidend, die Gottheit werde nicht durch geistliche Handlungen oder Formeln (wie der ägyptische Totengott) bei ihrem Richtspruch gebunden, sondern entscheide nach freiem Ermessen. Dieser Wandel der Anschauung beruht auf Aenderungen der Vorstellungen über das Zusammenleben und vor allem auf Wandlungen des Gefühls.»

Stofers Ansichten über das Verhältnis von Religion und Moral dekken sich also mit unserer eigenen Auffassung, wonach die Sittlichkeit unabhängig von der Religion entstanden ist und ihre Forderungen unabhängig von jedem religiösen Dogma Geltung haben. Die sittlichen Normen beruhen nicht auf Offenbarung, sondern sie sind, umgekehrt, aus sozialen Bedürfnissen hervorgegangen und werden erst nachträglich unter religiöse Sanktion gestellt, d. h. als religiöse Pflichten aufgefaßt. Die Religion verdankt geradezu ihre Läuterung von grobem Anthropomorphismus und Egoismus nur sittlichen Erwägungen und Gefühlen. Damit ist die Frage, ob die Geltung der sittlichen Normen nur durch das Zurückgreifen auf das Gebot Gottes begründet werden kann, entschieden. Die Selbständigkeit und das eigene Recht der Sittlichkeit sind also zweifellos anzuerkennen.

Man könnte nun nur noch untersuchen, soweit Stofer diese Frage nicht schon beantwortet hat, welche Bedeutung für die Verwirklichung des Sittlichen, für die Befolgung der moralischen Gebote der religiöse Glaube habe. Die geschichtliche Erfahrung zeigt, daß die Einflüsse der Religion auf das sittliche Leben nicht durchweg günstige gewesen sind, daß auch heute kirchlicher und selbst religiöser Sinn keineswegs moralische Reinheit und Zuverlässigkeit verbürgt. Näher soll aber hier auf diese Frage nach der Verwirklichung des Sittlichen nicht eingegangen werden.

Hingegen sei wenigstens in einem Schlußwort noch auf die Bedeutsamkeit der hier aufgeworfenen Fragen und auf die Art ihrer Behandlung hingewiesen: es ist ein bekanntes Argument unserer Gegner, daß moralische Verpflichtung und Verantwortlichkeit nur auf religiöser Grundlage zu erzielen sei, und diese Auffassung findet immer wieder bedeutende Vertreter in Erziehung und Rechtsprechung. Sie halten Religion und Christentum als Grundlagen der Ethik und moralischen Einwirkung geradezu für unentbehrlich, trotzdem diese Behauptung schon tausendmal entkräftet worden ist. Eine neue, wirkungsvolle Widerlegung bringt, wie wir gezeigt haben, Stofer in seinem Buch. Jahrlange Praxis als Zivilgerichtspräsident verschaffte ihm Einsicht in alle Schatten-, ja Nachtseiten des Menschenlebens wie selten ein anderer Beruf sie vermitteln vermag und schärfte seinen Blick für die Beurteilung ethischer Verhältnisse und Verhaltungsweisen. Vornehme Objektivität und wohlabgewogene Gerechtigkeit zeichnen denn auch sein Werk aus, besonders sein Urteil über Religion als Unterlage der Ethik. Wir haben allen Anlaß, dem aufrichtigen und aufrechten Basler Juristen für seine charaktervolle Offenheit zu danken.

## Briefkasten des «Freidenkers»

Die Zuschrift von Herrn Zweifel in Arth-Goldau kann wegen anderweitiger starker Inanspruchnahme des Briefempfängers, unseres Gesinnungsfreundes Ernst Brauchlin, erst in der nächsten Nummer beantwortet werden. Die Redaktion bittet Sie, sich bis dahin zu gedulden.